

Kammerbeitrag / Beitragsermäßigung

Erläuterungen zur Beitragsordnung



Inhalt:	Seite:
1. Jahresbeiträge	1
2. Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Bezug von Alters-, Berufsunfähigkeits- oder voller Erwerbsminderungsrente oder bei mindestens einem Jahr Elternzeit	1
3. Ermäßigung des Beitrags aufgrund wirtschaftlicher Notlage	2
4. Ansprechpartner	2

1. Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß §§ 4 und 5 der Beitragsordnung

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer Sitzung am 22./23. November 2019 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen. Demnach gelten folgende Jahresbeiträge:

1. Beitrag für Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind - und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen - und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben	50,00 EUR
2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum	50,00 EUR
3. Basisbeitrag für alle Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die ihre Berufsbezeichnung ohne den Zusatz „frei“ führen	300,00 EUR
4. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder, (ausgenommen 1. und 2.) die ihre Berufsbezeichnung mit den Zusatz „frei“ führen	150,00 EUR

2. Reduktion des Jahresbeitrages (§ 9 der Beitragsordnung)

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und **keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit** nach § 1 ArchG erzielen, erhalten **auf schriftlichen Antrag und Nachweis** eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 50,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.
- (2) Mitglieder, die **mindestens ein Jahr in Elternzeit sind und die keine Einkünfte** aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten **auf schriftlichen Antrag und Nachweis** eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 50,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

3. Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage können Mitglieder – unabhängig von ihrem Alter – eine Ermäßigung des Beitrages beantragen. Maßgebend für eine Ermäßigung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte i.S.d. § 2 EStG, d.h. auch berufsfremder Einkünfte. Eine wirtschaftliche Notlage ist gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Mitglieds unterhalb der festgelegten bzw. von der Landesvertreterversammlung für die Beitragsordnung beschlossenen Schwellen liegt.

§ 10 der Beitragsordnung

(1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:

(2) Kammermitglieder, die ihre Berufsbezeichnung mit den Zusatz „frei“ führen:

Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Mitglieds i.S.d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG

- unter 15.000,- Euro,

ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 100,00 EUR,

- zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,

ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 200,00 EUR

- unabhängig davon fällt der Zusatzbeitrag in voller Höhe an.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigelegt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschuss durch die Arbeitsagentur beilegen.

(3) Kammermitglieder, die ihre Berufsbezeichnung ohne den Zusatz „frei“ führen:

Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i.S.d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin

- unter 15.000,- Euro,

ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 100,00 EUR,

- zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,

ermäßigt sich der Basisbeitrag auf 200,00 EUR.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

(4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 50,00 EUR reduziert werden.

(5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

Ein Antrag auf Ermäßigung muss schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides und jedes Jahr neu gestellt werden. Anträge ohne Einkommensnachweis und verspätete Anträge müssen leider abgelehnt werden. Sollten Ihnen entsprechende Unterlagen noch fehlen, vermerken Sie dieses bitte in Ihrem Antrag und senden uns bitte die Belege schnellstmöglich nach.

Über den ermäßigten Beitrag wird ein gesonderter Bescheid erstellt. Guthaben werden erstattet.

4. Ansprechpartner

Für Fragen zur Ihrem Beitragsbescheid stehen Ihnen zur Verfügung:

Beitragsermäßigung/Beitragshöhe:

Frau Bässler (0711/2196-131), Rechnungsführer Herr Balek (0711/2196-130)

Mitgliedsstatus, Eintragung, Adressänderungen:

Frau Fronk (0711/2196-135), Frau Pirozzi (0711/2196-125), Frau Simon (0711/2196-115),

Frau Zeiher (0711/2196-137)

